

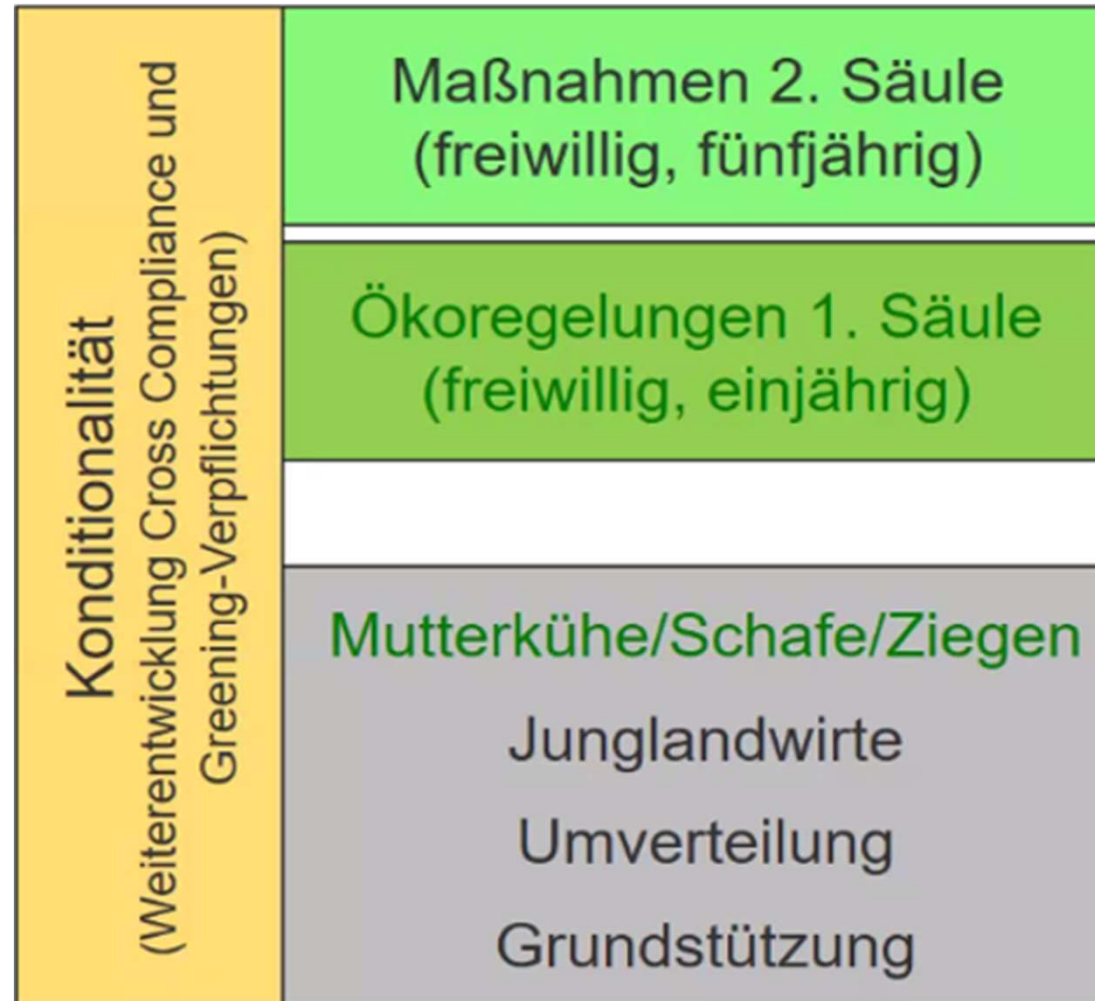
Agrarumweltmaßnahmen i.V.m. 1.Säule 2026

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Foto: Uta Gester

Flächenförderung



ÖR 1a - nichtproduktive Flächen auf Ackerland 2026

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Prämien:

- Stufe 1 (**bis 1%** des AL) ≈ 1.300 €/ha
- Stufe 2 (1 bis 2% des AL) ≈ 500 €/ha
- Stufe 3 (2 bis 8% des AL) ≈ 300 €/ha

- **max. 8%** des förderfähiges Ackerland des Betriebes, **NC 591, Aussaat bis 31.03.(bis einschl. 2025) bzw. bis 15.05.2026 (nach Änderung §17 GAPKondVO per 01.01.2026) oder einfach der Selbstbegrünung belassen**
 - Betriebe **größer als 10 ha** erhalten mind. 1 ha Stufe 1 gefördert, auch wenn der 1 ha >8 % Anteil am AL beträgt
- 0,1 ha Mindestschlaggröße der ÖR1a-Fläche
- Landschaftselemente sind nicht förderfähig
- Selbstbegrünung oder durch Aussaat begrünt, aber wenn Aussaat dann **Pflicht zur Saat von mindestens 5 krautartigen, zweikeimblättrigen Arten, keine Sortenvorgabe, Saatgutbelege vorhalten**
- **Kein Einsatz von Düngemittel und PSM**
- Brachliegen der Fläche vom 01.01. – 31.12., mit Ausnahmen
 - Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit jährlich bis 15.11. , es kann aber auch mind. jedes 2. Jahr erfolgen
 - Sperrzeitraum **GLÖZ 6 vom 01.04. bis 15.08.** (generelles Mahd- und Mulchverbot)
 - ab dem **01. September** Folgekultur oder Beweidung durch Schafe/Ziegen
 - Ab dem **16. August** bei Folgekultur Wintergerste oder Winterraps Vorbereitung der Aussaat möglich

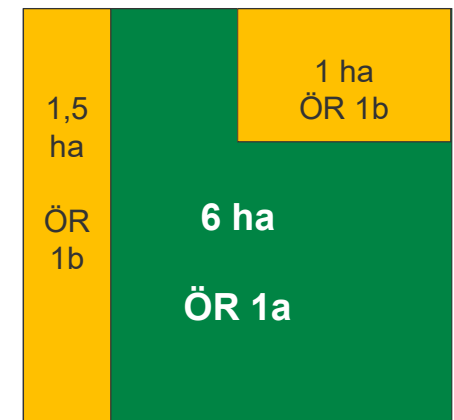
ÖR 1b - Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Brachen auf ÖR 1a -2026

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



- ! Kombi mit ÖR1a = Blühfläche im Regelfall Teilfläche einer ÖR 1a-Fläche, jedes Blühelement ÖR1b muss eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen
- ! Blühstreifen oder die Blühfläche können sowohl die gesamte ÖR1a Fläche bedecken, oder aber auch als Nebennutzungsfläche nur auf einem Teil der ÖR1a-Fläche angelegt werden (HNF oder NNF).
- ! mehrere ÖR1b Flächen/Streifen pro Schlag möglich
 - ! je Blühfläche maximal 3 ha förderfähig
 - ! Wenn Aussaat als Blühstreifen, dann Aussaat auf überwiegender Länge >50% mind. 5 m breit
- ! Aktive Begrünung mit Blühmischungen – Saatgutmischung Gruppe A und Gruppe B beachten!
- ! Kategorie 1: mind. 10 Arten der Gruppe A (**Aussaat bis 15.05.**)
- ! Kategorie 2: mind. jeweils 5 Arten der Gruppe A und 5 Arten der Gruppe B bis 15.05. des Antragsjahres
 - ! **Aussaat bis 15.05.** des Antragsjahres = *Mindesttätigkeit*
 - ! einjährige Blühmischung: **Keine** sonstige Bewirtschaftung (Mulchen und/oder Umbruch) im AJ
 - **In-Kulturnahme ab 01.01. des Folgejahres!!**
 - ! zweijährige Blühmischung: Mindesttätigkeit im 2. AJ bis 15.11
 - In-Kulturnahme ab 01.09. des 2. Antragsjahres

Prämie: 200 €/ha



kein Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel erlaubt

Brachliegen ab 01.01. bis 31.12. früheste Vorbereitung der Folgekultur ab 01.01. des Folgejahres erlaubt

ÖR 1d - Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland - 2026

- Altgrasstreifen müssen klar abgrenzbar vom umliegenden DGL-Schlag sein.
- Der Altgrasbestand muß ganzjährig auf der Fläche vorliegen!, **kein 592 NC-verwenden!**
- Die Bewirtschaftung der angrenzenden Hauptnutzungsfläche-DGL muß bis spätestens 31.08. erfolgt sein als Mahd oder Weide
- förderfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen auf DGL:
 - sollen mind. **1% und max. 6% des gesamten förderfähigen DGL des Betriebes** umfassen
 - Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen – oder Flächen **höchstens im Umfang von 20% eines förderfähigen DGL-Schlages**
 - Mindestgröße Altgrasstreifen/Altgrasfläche: 0,1 ha
 - Altgrasflächen bis zu 1 ha förderfähig, auch wenn diese >6 % ausmachen
- Landschaftselemente nicht inbegriffen
- ganzjähriges Mulchverbot!!!**
- Ab frühestens 01. September mindestens aber in jedem 2. Jahr nie vor 01.09. *Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Beräumung Pflicht.*



Förderung bezieht sich auf die Fläche der Altgrasflächen/-streifen nicht auf den gesamten DGL-Schlag!

Prämien:

- Stufe 1 (1% des DGL) ≈ 1000€/ha
- Stufe 2 (>1% bis 3% des DGL) ≈ 450 €/ha
- Stufe 3 (>3% - 6% des DGL) ≈ 200 €/ha

Link zu ÖR-Maßnahmen Sachsen 2026

■ <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/oeko-regelungen-64515.html>

3 Förderrichtlinien 2.Säule ab 2023 in Kraft:

- FRL Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (**AUK/2023**)

- <https://lsnq.de/auk2023>

- Förderrichtlinie Ökologischer/ Biologischer Landbau (**ÖBL/2023**)

- <https://lsnq.de/oeb12023>

- Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (**TWN/2023**)

- <https://lsnq.de/twn2023>

- Förderrichtlinie Ausgleichzulage (**AZL/2015** – neu **AZL/2026**)

Auszahlung für die Antragsjahre 2023 und 2024 bisher erfolgt:

Richtlinie/Antragsjahr	2023		2024	
	[ha]	[€]	[ha]	[€]
FRL AUK/2023 Teil A	68.867	20.613.073	77.606	24.313.885
<i>dav. Maßnahmen auf Ackerland (AL)</i>	36.765	10.693.315	40.067	11.975.149
<i>dav. Maßnahmen auf Grünland (GL)</i>	32.102	9.919.757	37.538	12.338.736
FRL AUK/2023 Teil B/C	2.447	5.692.304	3.334	6.380.200
FRL ÖBL/2023	81.356	19.654.422	84.045	19.930.290
FRL TWN/2023	7.859	3.066.396	8.464	4.321.373

Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 4. Oktober 2022 (SächsABI. 2023 S. 369)

- | 1. Änderung: durch Richtlinie vom 16. Oktober 2023 (SächsABI. S. 1417)
- | 2. Änderung: durch Richtlinie vom 12. März 2024 (SächsABI. S. 364)
- | 3. Änderung: durch die Richtlinie vom 27. August 2024 (SächsABI. S.1042)
- | 4. Änderung: durch Richtlinie vom 6.März 2025 (SächsABI. Nr 13 SDr. vom 27.03.2025 S. 354)
- | **5. Änderung: durch Richtlinie vom 15. Dezember 2025 (SächsABI. 2026 S. 53)**
- | Ist enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 315)
- | **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 4. Dezember 2025 (SächsABI. SDr. S. S 280)**
- | 9 März 2026 Naumann Katharina

Änderung 2026 der Förderrichtlinie (FRL) AUK/2023

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



- I die **erstmalige Beantragung zusätzlicher Maßnahmen nach FRL AUK/2023 wird auch 2026 grundsätzlich möglich sein.**
- I Der **Verpflichtungszeitraum** für die neuen Maßnahmen beträgt dann **nur noch drei Jahre (vom 01.01.2026 bis 31.12.2028).**
- I Der Neueinstieg kann mit dem Sammelantrag im Frühjahr 2026 beantragt werden.
- I Ein vorheriger **Teilnahmeantrag ist nicht mehr erforderlich.**
- I Der Einstieg in die FRL AUK/2023 ist nur für **Ackerland- und Grünlandmaßnahmen sowie den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz** möglich. Dies entspricht den Maßnahmen der Teile A und C der Förderrichtlinie.
- I Ein Neueinstieg in die Förderung **von Biotoppflegemaßnahmen nach Teil B der FRL AUK/2023 ist nicht mehr möglich.**
- I **Ab 2026** wurde die **Kombinationsmöglichkeit von Biotoppflegemaßnahmen** (Teil B der FRL AUK/2023) mit der Beantragung der **Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete nach FRL AZL/2026** eröffnet - siehe Merkblatt <https://www.lsnq.de/azl>

Änderungen in den FRL AUK/2023 und ÖBL/2023

- 01.01.2023 bis 31.12.2027 VZR 5 Jahre
 - 01.01.2024 bis 31.12.2028 VZR 5 Jahre
 - 01.01.2025 bis 31.12.2028 VZR 4 Jahre
 - **01.01.2026 bis 31.12.2028 VZR 3 Jahre**
- **Neuanträge** im Programm AUK und ÖBL: Antragsteller, die sich zum 01.01.2026 erstmalig verpflichten, verringert sich der **Verpflichtungszeitraum auf 3 Jahre**
- **Diese Regelung gilt auch für Flächenerweiterungen, die über 50% der bereits bewilligten Maßnahmefläche liegen**

Informationen zu AUK und ÖBL

■ **Maßnahmesteckbriefe**

- Änderungen werden/sind eingearbeitet – bitte immer aktuelle Maßnahmesteckbriefe aus dem Internet verwenden!
- Rechtlich verbindlich sind immer nur die Vorgaben der Richtlinie!
- <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-agrarumwelt-und-klimamassnahmen-fri-auk-2023-11982.html>

2. Säule AUK-Maßnahmen

ortsfeste Maßnahmen

5 bzw. ab 2025: 4 Jahre bzw. ab 2026: 3 Jahre lang immer dieselbe Fläche mit möglichst derselben Flächengröße beantragen (Abgleich erfolgt nicht alphanumerisch sondern digital)

AL1, AL4, AL5b, AL5c, AL6a, AL13 AL14

AL2 und AL9 gesamtbetrieblich

GL1a, GL1b, GL2a,
GL2b, GL3a, GL3b, GL4a, GL4b, GL5a, GL5b, GL5c, GL5d, GL5e, GL6, GL9, GL10, GLB1 und GLB2

rotierende Maßnahmen

bei den rotierenden Maßnahmen beträgt der Verpflichtungszeitraum fünf/vier Jahre (ab 2025). Das heißt, die Maßnahmen müssen **ohne Unterbrechung** in jedem Verpflichtungsjahr durchgeführt werden. Die Maßnahme muss jährlich mind. auf einem Schlag beantragt und durchgeführt werden.

z.B. AL3, AL5a, AL6b, AL7, AL8, AL10, AL11, AL12, AL15,

Staffelmahd GL7 oder GL8

Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ([FRL AUK/2023](#))
Maßnahmen auf Ackerland

Wasserqualität	Biodiversität		Bodenschutz
<p>AL 1 Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen 299 EUR/ha</p>	<p>AL 5a Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland 114 EUR/ha</p>	<p>AL 7 Artenreicher Ackerrandstreifen 687 EUR/ha 304 EUR/ha in Kulisse PflSchAnwV</p>	<p>AL 3 Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus 199 EUR/ha 139 EUR/ha i.V.m. ÖR2</p>
<p>AL 2 Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte 69 EUR/ha</p>	<p>AL 5b Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland 490 EUR/ha 48 EUR/ha i.V.m. ÖR1a</p>	<p>AL 8 Kleinteilige Ackerbewirtschaftung 122 EUR/ha</p>	<p>Genetische Ressourcen</p>
<p>AL 4 Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue 241 EUR/ha</p>	<p>AL 5c Mehrjährige Blühfläche 713 EUR/ha 221 EUR/ha i.V.m. ÖR1a</p>	<p>AL 9 Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten 270 EUR/ha</p>	<p>AL 11 In situ Erhalt seltener Kulturen 120 EUR/ha</p>
<p>AL 12 Schwarzbrachestreifen am Feldrand 677 EUR/ha</p>	<p>AL 6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker 631 EUR/ha 249 EUR/ha in Kulisse PflSchAnwV</p>	<p>AL 10 Faunaschonende Mahd auf Ackerland 131 EUR/ha</p>	<p>Wald</p>
<p>AL 13 Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation 3.336 EUR/ha 4.535 EUR/ha (ab 01.01.25) 6.301 EUR/ha (ab 01.01.26)</p>	<p>AL 6b Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur 661 EUR/ha 279 EUR/ha in Kulisse PflSchAnwV</p>	<p>AL 15 Überwinternde Stoppel 100 EUR/ha</p>	<p>AL 14 Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung 2.635 EUR/ha (ab 01.01.25) 3.659 EUR/ha (ab 01.01.26)</p>

Maßnahme	Inhalt	ortsfest/rotierend	Kombi möglich mit	Kulisse	Prämie 2026 in EUR/ha
AL1	Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen mind. 10m breit + mind. 0,3 0,1 ha groß ansonsten keine Größenbeschränk.	ortsfest	ÖR2, ÖR7, ÖR3	Nein	299
AL2	Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte gesamtbetrieblich im Nitratgebiet, mind. 0,30 0,10 ha	ortsfest	ÖR2, ÖR6, ÖR7, ÖR3	Ja	69
AL3	Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus Keine Größenbegrenzung, mind. 0,30 0,10 ha	rotierend	ÖR2, ÖR7, ÖR3	Nein	199 (139 in Kombi mit ÖR2)
AL4	Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue Fläche muß im Gebiet WWRL/Hochwasserschutz liegen, mind 0,30 0,10 ha	ortsfest	ÖR2, ÖR7, ÖR3	Ja	241
AL5a + ÖR1	Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland 01.04. bis 15.09. mind. 0,10 ha, je Bruttoschlag werden max. 10 ha gefördert max. 10 ha je Bruttoschlag gefördert, Schwarzbrache bis 31.03.	rotierend	ÖR1a, ÖR2 Flächenanteil, ÖR7, ÖR3	Nein	114
AL5b	Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland 01.04. bis 15.09. mind. 0,10 ha, sonst keine Größenbegrenzung max 3% des Ackerlandes förderfähig, aber bis 0,5 ha auch wenn mehr als 3%	ortsfest	ÖR1a, ÖR2 Flächenanteil, ÖR7, ÖR3	Nein	(war 540) auf 490 (bzw. 48 EUR/ha in Kombi mit ÖR1)
AL5c	Mehrjährige Blühfläche auf AL (mit Pflegevorgaben) mind. 0,10 ha, je Bruttoschlag werden max. 10 ha je Bruttoschlag gefördert max 3% des Ackerlandes förderfähig	ortsfest	ÖR1a, ÖR2 Flächenanteil, ÖR7, ÖR3	Nein	713 (bzw. 221 EUR/ha in Kombi mit ÖR1a)
AL6a	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker mind. 0,30 0,10ha	ortsfest	ÖR2, ÖR7	Nein	631 ab AJ 2024 in PSanwendungsVO Kulisse 249 EUR
AL6b	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel in der Feldflur mind. 0,30 0,10 ha	rotierend	ÖR2, ÖR7	Nein	661 ab AJ 2024 in PSanwendungsVO

Maßnahme	Inhalt	ortsfest/rotierend	Kombi möglich mit	Kulisse	Prämie 2026 in EUR/ha
AL7	Artenreicher Ackerrandstreifen mind. 0,30 0,10 ha	rotierend	ÖR2+ÖR7	Nein	687 ab AJ 2024 in PSanwendungsVO Kulisse 304 EUR
AL8	Kleinteilige Ackerbewirtschaftung mind. 0,10 ha, Obergrenze je Schlag max. 4 ha in demselben Feldblock	rotierend	ÖR1a,b;ÖR2ÖR6ÖR7;(ÖR3)	Nein	122
AL9	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten gesamtbetrieblich im FFH-Gebiet Pflicht, Ausschluß Schutzgebiete nach PflSchAnwV, mind. 0,10 ha	Nicht relevant	ÖR2+ÖR7,(ÖR3)	Ja	270
AL10	Faunaschonende Mahd mit Messerbalkenmäherwerk auf Ackerland mind. 0,10 ha, gesamte AL im Freistaat Sachsen	rotierend	ÖR3,ÖR7,AL5b,AL5c	nein	131
AL11	In situ Erhalt seltener Kulturen (gefährdete heimische Nutzpflanzen) mind. 0,10 ha, gesamte AL im Freistaat Sachsen	rotierend	ÖR2,ÖR6,ÖR7, ÖR3	Nein	120
AL12	Schwarzbrachestreifen am Ackerland mind. 0,30 0,10 ha, mind. 1 m breit und max. 20 m breiter Schwarzbrachestreifen am Feldrand	rotierend	ÖR7,ÖR2	Ja	677
AL13	Sukzessionsstreifen mit natürlich bachbegleitender Vegetation auf Ackerland (Ziel ist die nat. Entwicklung einer CC-relevanten Hecke) mind. 0,30 0,10 ha, mind. 1 m breit und max. 20 m breiter Sukzessionsstreifen auf AL an berichtspflichtigen Gewässern	ortsfest	ÖR1a ab 3Vj.,ÖR1b aufÖR1aFläche,ÖR2,6,7	ja	3336 bis einschl.2024 4535 ab 01.01.2025 6301 ab 01.01.2026
AL14	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung mind. 0,30 0,10 ha auf WH-Feldblock nach investiver Förderung	ortsfest	keine	Nein	1935 bis einschl.2024 ab 2025: 2635 EUR/ha ab 2026: 3659 EUR/ha
AL15	Überwinternde Stoppel mind. 0,30 0,10ha, gesamte AL im Freistaat Sachsen	rotierend	ÖR2,6,7,(3)	Nein	100

AL5c- mehrjährige Blühfläche - Wo findet man die Herkunftsgebiete für die vorgeschriebene Saatgutmischung z.B. UG 20 oder UG8 ?

online GIS
Sachsen
öffnen

Feldblöcke
wählen

Information

Feldblöcke 2026

Abfrageergebnisse

▸ FBZ/ISS Bereiche

▼ Feldblöcke 2026

Bodennutzungskategorie:	AL
Lang-FLIK:	DESNLI0240032275
Kurz-FLIK:	AL-216-32275
Beantragungsfäh.Brutto-FB-Fläche [ha]:	16,7556
Nachteil:	0
Naturschutzbehörde:	Zwickau
Überschneidung mit FFH:	Nein
Überschneidung mit SPA:	Nein
Nitrat:	Nein
Gelände:	Tiefland
Zuständigkeit:	Nossen
Beratungskulisse WRRL:	Ja
Nitrattrockengebiete:	Nein
FB mit Agroforstsystem:	Nein
FB mit Agri-PV-System:	Nein
Schutz Feuchtgebiet und Moor:	Nein
Ausschluss Ökoregelung:	
Gebiet Ansaatmischung:	UG20

Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 334),

- **Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau vom 4. Oktober 2022** (SächsABl. 2023 S. 334),
- 1. Änderung: durch Richtlinie vom 16. Oktober 2023 (SächsABl. S. 1420)
- 2. Änderung: durch die Richtlinie vom 23. August 2024 (SächsABl. S.1041)
- 3. Änderung: durch Richtlinie vom 6. März 2025 (SächsABl. Nr 13 SDr. vom 27.03.2025 S. 356)
- **4. Änderung: durch Richtlinie vom 15. Dezember 2025 (SächsABl. 2026 S.25)**
- Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315) Veröffentlicht: SächsABl. 2023 Nr. 10, S. 334, Fsn-Nr.: 5563-V23.2
- **zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 280)**



Förderung Ökologischer/Biologischer Landbau – FRL ÖBL/2023

Kulisse: nein, Ackerland, Dauergrünland, Gemüseanbau und Dauerkulturen im Freistaat Sachsen, aber Prämienausschluss in Kulisse Pflanzenschutzanwendungsverordnung (Ausschlusskulisse nach § 4 PflSchAnwV) für AL und DK **Lage:** gesamtbetrieblich

Mindestschlaggröße: 0,1000 ha

- Die **Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren** nach VO (EU) 2018/848 erfolgt während des gesamten Verpflichtungszeitraumes. Der Nachweis erfolgt auf Grundlage des Zertifikates gemäß Artikel 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 oder des unterzeichneten Kontrollvertrages bei Betrieben, die erstmalig am Kontrollverfahren nach der VO (EU) 2018/848 teilnehmen und für die noch kein Zertifikat ausgestellt wurde.
- **Betreiben von ökologischen Anbauverfahren** nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb; ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung
- **jährliche Vorlage des Ökokontrollblattes** bei der Bewilligungsbehörde für das aktuelle Verpflichtungsjahr **bis 31.01. des Folgejahres**
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form und Bereitstellung dieser für Kontrollen, die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind unter (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

jährliche Zuwendung

Einführung

ÖBL E 1AL	435 EUR/ha
ÖBL E 2GL	335 EUR/ha
ÖBL E 3G	482 EUR/ha
ÖBL E 4DK	1.410 EUR/ha

Beibehaltung

ÖBL B 1AL	230 EUR/ha
ab AJ 2026	280 EUR/ha
ÖBL B 2GL	230 EUR/ha
ÖBL B 3G	413 EUR/ha
ab AJ 2026	485 EUR/ha
ÖBL B 4DK	890 EUR/ha

Transaktionskostenzuschlag: 40 EUR/ha, max. 550 EUR (bei Betriebsitz in Sachsen)

Hinweise

Das gültige Zertifikat gem. Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 (oder der Kontrollvertrag, wenn der Betrieb erstmalig am Kontrollverfahren teilnimmt und das Zertifikat noch nicht ausgestellt wurde) ist verpflichtende Anlage zum Teilnahmeantrag. Nach Ablauf der Gültigkeit ist der Bewilligungsbehörde das neue gültige Zertifikat vorzulegen.

Kombinationsmöglichkeiten mit

FRL AUK/2023	FRL ISA/2021	FRL AZL/2026	Öko-Regelungen
ist außer mit AL 2, AL 3, AL 4, AL 9, AL 14, GL 10 prinzipiell möglich. Bei Überschneidung von Förderverpflichtungen wird die Zuwendung AUK reduziert. Diese Reduzierungen sind bei den jeweiligen AUK-Maßnahmen aufgeführt. Bei Kombination mit einer AUK-Streifenmaßnahme im Bruttoschlag wird die Zuwendung nach FRL ÖBL/2023 nur für die Hauptnutzungsfläche ÖBL gezahlt.	Die Kombination mit I_AL1 und I_AL2 im Bruttoschlag ist möglich, die Zuwendung nach FRL ÖBL wird nur für die Hauptnutzungsfläche ÖBL gezahlt. Die Kombination mit I_GL ist möglich, die Zuwendung für FRL ISA wird um 230 EUR/ha reduziert.	möglich, wenn die Fläche in der Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegt und ein entsprechend förderfähiger Nutzungscode ausgewählt und die entsprechende Kultur angebaut wird.	ÖR1c Blühstreifen in DK, ÖR1d Altgrasstreifen (GL) ÖR2 Vielfältige Kulturen (AL/G), ÖR3 Agroforst (AL/G/GL) ÖR4 Extensivierung DGL (GL) ÖR5 4 Kennarten ÖR6 Verzicht auf PSM ÖR7 Natura 2000

* Höhe Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil; ** Abzug wird über NC plausibilisiert

Öko-Prämie Sachsen 2026

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



	Umstellungsprämie EUR/ha (ÖBL E)	Beibehaltungsprämie EUR/ha (ÖBL B)
Ackerland	435 (ab 2025, war vorher 335)	280 (ab 2026, war vorher 230)
Grünland	335	230
Gemüseflächen	482	485 (ab 2026, war vorher 413)
Dauerkulturen	1410	890

Zusätzlich wird ein Transaktionskostenzuschlag von 40 EUR/ha und maximal 550 EUR/ha je Betrieb gewährt

Änderung 2026 der Förderrichtlinie (FRL) ÖBL/2023

- die **erstmalige Beantragung zusätzlicher Maßnahmen nach FRL ÖBL/2023** wird auch 2026 grundsätzlich möglich sein.
- Der **Verpflichtungszeitraum** für die neuen Maßnahmen beträgt dann **nur noch drei Jahre (vom 01.01.2026 bis 31.12.2028)**.
- Der Einstieg in die FRL ÖBL/2023 ist uneingeschränkt möglich, betrifft Neuantrag und auch Flächenerweiterungen
- Der Neueinstieg kann mit dem Sammelantrag im Frühjahr 2026 beantragt werden. **Voraussetzung ist ein Vertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle bis zum 31.12.2025**
- Ein vorheriger Teilnahmeantrag ist nicht mehr erforderlich.



Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023) – Maßnahmen auf Grünland

FRL AUK/2023, Teil A (ELER-finanziert)

<p>GL 1a</p> <p>Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten</p> <p>2023/24 = 94 EUR/ha 2025 = 109 EUR/ha 2026 ff. = 124 EUR/ha</p>	<p>GL 3a</p> <p>Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen</p> <p>525 EUR/ha</p>	<p>GL 5a</p> <p>Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.06.</p> <p>397 EUR/ha</p>	<p>GL 6</p> <p>Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung Aushagerung</p> <p>311 EUR/ha</p>	<p>GL 9</p> <p>Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland 1.699 EUR/ha (ab 01.01.25) 2.455 EUR/ha (ab 01.01.26)</p>
<p>GL 1b</p> <p>Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten</p> <p>2023/24 = 123 EUR/ha 2025 = 138 EUR/ha 2026 ff. = 153 EUR/ha</p>	<p>GL 3b</p> <p>Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen</p> <p>380 EUR/ha</p>	<p>GL 5b</p> <p>Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 15.06.</p> <p>422 EUR/ha</p>	<p>GL 7</p> <p>Staffelmahd auf Grünland</p> <p>64 EUR/ha</p>	<p>GL 10</p> <p>Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung 958 EUR/ha (ab 01.01.25) 1.395 EUR/ha (ab 01.01.26)</p>
		<p>GL 5c</p> <p>Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.07. bzw. 01.08.</p> <p>482 EUR/ha</p>	<p>GL 8</p> <p>Faunaschonende Mahd auf Grünland</p> <p>57 EUR/ha</p>	
FRL AUK/2023, Teil B - Biotoppflegemahd (GAK-finanziert)				
<p>GL 2a</p> <p>Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsaue</p> <p>364 EUR/ha</p>	<p>GL 4a</p> <p>Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen</p> <p>409 EUR/ha</p>	<p>GL 5d</p> <p>Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr - Nutzungspause</p> <p>534 EUR/ha</p>	<p>GLB 1</p> <p>Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens einmal jährliche Mahd mit Erschwernis</p> <p>GLB 1a – mittlerer Erschwernis – 708 EUR/ha GLB 1b – hoher Erschwernis – 1.640 EUR/ha GLB 1c – sehr hoher Erschwernis – 3.573 EUR/ha GLB 1d – extrem hoher Erschwernis – 6.093 EUR/ha</p>	
<p>GL 2b</p> <p>Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsaue und auf Moorflächen</p> <p>4.110 EUR/ha (ab 01.01.25) 5.995 EUR/ha (ab 01.01.26)</p>	<p>GL 4b</p> <p>Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern</p> <p>380 EUR/ha</p>	<p>GL 5e</p> <p>Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause</p> <p>329 EUR/ha</p>	<p>GLB 2</p> <p>Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens zweimal jährliche Mahd mit Erschwernis</p> <p>GLB 2a – mittlerer Erschwernis – 862 EUR/ha GLB 2b – hoher Erschwernis – 2.234 EUR/ha GLB 2c – sehr hoher Erschwernis – 5.399 EUR/ha</p>	

GL4b – naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern/Pferden/Eseln

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



- Neueinstieg 2026 ohne Teilnahmeantrag möglich, wenn Kulisse auf der Fläche vorhanden

- die noch 2023 und oft 2024 fehlenden GL4b-Kulissen wurden eingearbeitet

GL 4b – Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern					
Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen		Lage: ortsfest		Mindestschlaggröße: 0,1000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 4 Jahre ab 01.01.2025/ 3 Jahre ab 01.01.2026				Höhe Zuwendung: 380 EUR/ha	
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum > Nutzung gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: Variante 1: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr - Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 31.05. - Bewirtschaftungspause ab 01.06. – 14.07. - zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 15.07. durchgeführt werden Variante 2: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr - Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 15.06. - Bewirtschaftungspause ab 16.06. – 31.07. - zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 01.08. durchgeführt werden Variante 3: mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, ganzjährige Beweidung möglich Alle Varianten: Beweidung mit Rindern und/oder Equiden > kein Einsatz von N-Düngemitteln > kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln > keine Nach- und Übersaaten > keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe) > Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag > Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen			Sonstiges: Ausnahmen zu: - den Pflegezeiträumen bei Variante 1 und 2, - Beweidung zusätzlich mit Schafen und/oder Ziegen, - Nach- und Übersaaten, - Zufütterung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Ebenfalls kann die Bewilligungsbehörde auf entsprechenden Antrag den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln für die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten im Einzelfall zulassen. Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich. Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) ist nur zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise GL 4b.pdf zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche		ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR 4 , ÖR 5 ÖR 7
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

Neu seit 2025 Kombi ÖR5 + AUK GL auf einem Schlag zugelassen

Die **Kulissenbindung für die ÖR5 ist seit 2025 aufgehoben.**

- Kombination von ÖR5 und AUK-Maßnahmen möglich – siehe Kombi-Tabelle
Auf einer Fläche, auf welcher z.B. Kulisse GL4a vorhanden ist, kann auch die ÖR 5 beantragt werden - beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt
- Die ÖR5 darf natürlich auch nur dann beantragt werden, wenn die 4 Kennarten auch tatsächlich in der Linie vorhanden sind und nachgewiesen werden können!
- An den Kulissen der „höherwertigen“ AUK Maßnahmen (GL 2 – GL 6) gibt es keine grundlegenden Änderungen.

Kombinationen ÖR und AUK-Maßnahmen

Zulässige Kombinationen auf Ackerland innerhalb eines Bruttoschlages sind:

Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15	EA PSM
ÖR1a ¹⁾					○	○	○				■		■			❖			
ÖR1b ¹⁾											■					❖			
ÖR1c																			
ÖR1d																			
ÖR2	■	■	○	■	#	#	#	■	■	■	■	■	#	■	❖	❖		■	■
ÖR3	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖				❖	❖	❖	❖				❖	
ÖR4																			
ÖR5																			
ÖR6		■									■			■		❖		■	
ÖR7	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	❖		■	■

* die Maßnahme ist nur in Kombination mit den Maßnahmen AL 5b und AL 5c möglich

¹⁾ die Kombination der ÖR1a und 1b mit AL 13 ist erst ab 3. Verpflichtungsjahr der AL 13 möglich

Zulässige Kombinationen auf Grünland innerhalb eines Bruttoschlages sind:

Kürzel	GL 1a	GL 1b	GL 2a	GL 2b	GL 3a	GL 3b	GL 4a	GL 4b	GL 5a	GL 5b	GL 5c	GL 5d	GL 5e	GL 6	GL 7	GL 8	GL 9	GL 10	GLB 1a	GLB 1b	GLB 1c	GLB 1d	GLB 2a	GLB 2b	GLB 2c	
ÖR1a																										
ÖR1b																										
ÖR1c																										
ÖR1d	❖	❖	❖	❖			❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖												
ÖR2																										
ÖR3																										
ÖR4	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
ÖR5 ²⁾	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	❖									
ÖR6																										
ÖR7	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	❖		■	■	■	■	■	■	■	■

²⁾ die Kombination der ÖR5 mit GL 2a bis GL 6 ist vorbehaltlich der Genehmigung im GAP-Strategieplan für das Jahr 2025 durch die Europäische Kommission möglich

Folgenden Varianten innerhalb eines Bruttoschlages mit unterschiedlichen Auswirkungen hinsichtlich der Gewährung einer Zuwendung können auftreten:

- Kombination von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit ÖR auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), beide Zuwendungen können für die überlappende Fläche gewährt werden. (Symbol ■)
- Kombination von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit ÖR auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), die Zuwendung für die Maßnahme nach dieser Förderrichtlinie ist auf Grund identischer Förderverpflichtungen angepasst (gekürzt). (Symbol ○)
- Kombination von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit ÖR auf unterschiedlichen Teilflächen in einem Bruttoschlag nicht überlappend, die Zuwendungen werden für die jeweiligen Teilflächen der beantragten Maßnahme gewährt. (Symbol ❖)
- Kombination von zwei Maßnahmen auf einer überlappenden Fläche. Die Zuwendung wird nur für die AUK-Maßnahme gewährt. (Symbol #)

Ungenutzte Bereiche auf jedem Schlag bei jedem Mahd durchgang belassen – GL1, GL2, ~~GL3~~, GL4a, GL4b, GL5a bis e, ~~GL7, GL8, GL9, GL10~~

- Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent **bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd** oder Inanspruchnahme der Öko -Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag
- Ungenutzte Bereiche können rotieren und dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.

GLB (Naturschutzmaßnahmen): Ein Belassen von ungenutzten Bereichen von weniger als 10% der Förderfläche ist optional möglich, Rotation und überjähriges Stehenlassen der ungenutzten Bereiche ist erlaubt

UNTERSCHIEDUNG ungenutzter Bereich bei AUK GL-Maßnahmen und Altgrasstreifen (ÖR1d) im Grünland:

I ÖR1d (Altgrasstreifen) :

- I Digitalisierung notwendig
- I **dieser Bereich muss bis zum 1. September räumlich unverändert bleiben, aber mind. aller 2 Jahre aktiv genutzt werden - Mulchverbot ganzjährig!**

I AUK

- I Ungenutzte Bereich sind nicht zu digitalisieren
- I Bei AUK - Pflicht bei Mahd 10-20% ungenutzter Bereich belassen → „ungenutzte Bereich können bei jedem Mahddurchgang rotieren.“

I Kombi ÖR1d und AUK GL 5a oder GL5b oder GL5d oder GL 5e oder GL6 möglich

- I bei Kombi schlägt Regelungen der ÖR1d durch → Altgrasstreifen ÖR 1d ist im Antragsjahr ortsfest.
- I Förderverpflichtungen der ungenutzten Bereiche AUK sind in diesem Fall nachrangig
- I Bei Beantragung ÖR1d wird die Fläche des Altgrasstreifens im Rahmen der Zahlung der Zuwendung für AUK nicht berücksichtigt.

Wildschweinschaden auf Flächen besonders GL:

Grasnarbenerneuerung (Eggen/ Nachsaat) ist ein Antrag nur auf umweltsensiblen DGL oder in gesetzlich geschützten Biotopen nach §30 Abs.2 BNatSchG oder §21 SächsNatSchG erforderlich

→ Formular Anzeige Grasnarbenerneuerung im Sinne von §7 Ansatz 5 Satz 2 GAPDZV gemäß § 24 Absatz 1, 2 GAPKondV im Diana web

- Anzeige an LfULG mit Schlag, Maßnahme, betroffene Flächenanteile
- **Zusätzlich bei AUK-** GL/ GLB-Maßnahmen ist ein Antrag erforderlich =
Ausnahmegenehmigung zu Nachsaat und eventuell abweichender Pflegezeitraum (Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) ist nur zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig.
- **Georeferenzierte Fotos** und mit einreichen - geht nur mit Kalle-App wenn ein Prüfauftrag vorliegt
- Achtung: mit Eggen, Nachsaat/Neuansaat warten bis UNB Zustimmung erteilt hat und das LfULG die Genehmigung erteilt hat

Schlagbezogene Angaben FRL AUK/2023

Name/Betriebsbezeichnung¹:

BNR 10¹:

FLIK-Nr.:

Schlag- /Streifenbezeichnung:

Maßnahmekürzel:

Bruttofläche in ha:

 Antragsjahr¹:

 beantragter Nutzungscode/Kulturart:

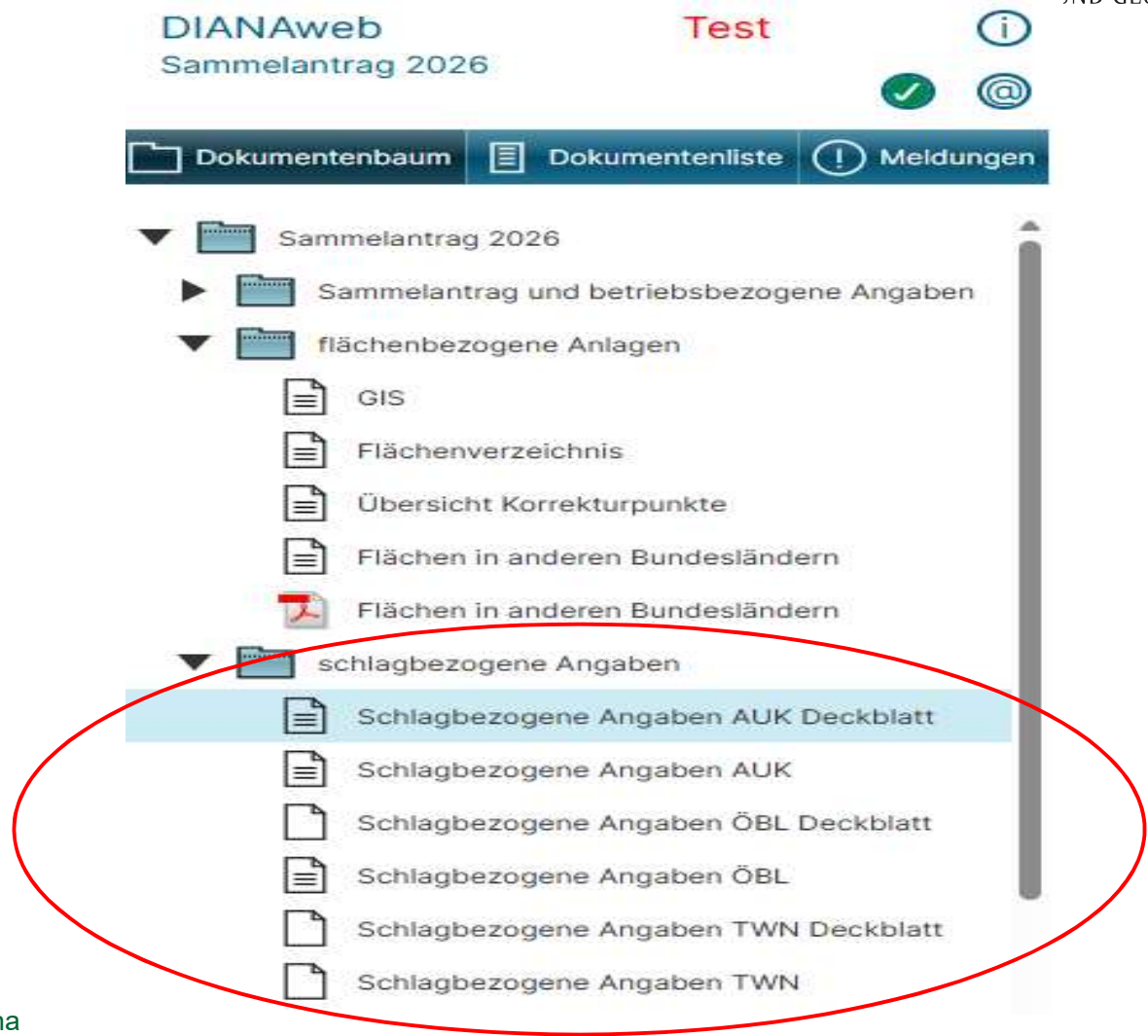
 Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und Mindestanforderungen an Schlagbezogene Angaben verlinkt unter: <https://www.lsnq.de/auk2023>

Datum oder Zeitraum	Arbeitsgänge/Nutzungen (alle Arbeitsgänge sind zu dokumentieren) ¹	Weitere Angaben					
		verwendete Technik	Art der eingesetzten Betriebsmittel (Saatgut, Dünger, PSM etc.)	Herkunft und ggf. Sorte	ausgebrachte Menge (Saatgut, Dünger, PSM etc.)	Tierart	Tieranzahl

¹Angabe entfällt mit vorhandenem Deckblatt

² z.B.: Pflügen, Saatbettbereitung, Säen / Drillen, Pflanzen / Legen, Nachsaat, Zwischenfruchtsaat, Schleppen, Walzen, Hacken, Striegeln/ Eggen, mineralische Düngung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Mulchen, Schröpfschnitt, Mähdrusch, Mahd, Rodung, Abtransport, Beweidung, Zufütterung (ohne Mineralstoffe)

Vordruck Schlagkarte AUK/ÖBL ab 2026 ins Diana-web eingefügt



The screenshot shows the DIANAweb interface for 'Sammelantrag 2026'. At the top, it says 'DIANAweb' and 'Sammelantrag 2026' on the left, and 'Test' in red on the right. There are icons for information, a checkmark, and an email symbol. Below this is a navigation bar with 'Dokumentenbaum', 'Dokumentenliste', and 'Meldungen'. The main area is a tree view under 'Sammelantrag 2026'. It has three main folders: 'Sammelantrag und betriebsbezogene Angaben', 'flächenbezogene Anlagen', and 'schlagbezogene Angaben'. The 'schlagbezogene Angaben' folder is expanded, showing a list of documents. The first document, 'Schlagbezogene Angaben AUK Deckblatt', is highlighted in light blue and circled in red. Other documents in the list include 'Schlagbezogene Angaben AUK', 'Schlagbezogene Angaben ÖBL Deckblatt', 'Schlagbezogene Angaben ÖBL', 'Schlagbezogene Angaben TWN Deckblatt', and 'Schlagbezogene Angaben TWN'. A vertical scrollbar is visible on the right side of the document list.

Deckblatt AUK/ÖBL/TWN

Deckblatt zu den Schlagbezogenen Angaben der FRL AUK/2023

Folgende Maßnahmen (Kürzel) wurden beantragt:

(Schlagübersicht in DIANAweb einsehbar)

Allgemeine Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen auf [Ackerland](#) und [Grünland](#) sind auf der Internetseite <https://www.lsnq.de/auk2023> einsehbar. Spezifische Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sind auf den Steckbriefen der Internetseite <https://www.lsnq.de/auk2023> einsehbar.

Maßnahmenbezogene Ausnahmegenehmigung

Ja Nein

z.B. für chemische und mechanische Regulierung, ganzflächige Bodenbearbeitung, Mahdtermine, Pflegeregime, Nachsaat/Neuansaat, Untersaat, Umbruch, Dünge- und PSM-Mittel, Beweidung

• wenn ja, für folgende Maßnahmen

<input type="checkbox"/> Beantragte Maßnahme	Inhalt der Ausnahmegenehmigung mit Datum

Maßnahmenbezogene Nachweise/Belege

Ja Nein

<input type="checkbox"/> Beantragte Maßnahme	Inhalt des Nachweises oder Beleges mit Datum

Schlagbezogene Angaben je Einzelschlag

Schlagbezogene Angaben FRL AUK/2023

Schlagbezeichnung: ▼

Feldblock: Schlag-ID:

Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und Mindestanforderungen an Schlagbezogene Angaben verlinkt unter: [Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen \(FRL AUK/2023\)](#)

Maßnahmekürzel:

Bruttofläche in ha: ha beantragter Nutzungscode/Kulturart:

■	Datum oder Zeitraum	TF-ID	Teilflächen-Art	NNF-Bezeichnung	Arbeitsgänge/Nutzungen		Weitere Angaben				
					(alle Arbeitsgänge sind zu dokumentieren)/>	verwendete Technik	Art der eingesetzten Betriebsmit (Saatgut, Dünger, PSM etc.) Herkunft und ggf. Sorte) ¹	ausgebrachte Meng (Saatgut, Dünger, P	Mengeneinheit	Bemerkungen	
<input type="checkbox"/>	05.03.2026		8.01	HNF		Schleppen				10,3937 ha	BELARUS 920 mit V
<input type="checkbox"/>	30.06.2026		8.01	HNF		Mahd				8,5000 ha	BELARUS mit Kron

¹Bei Arbeitsgang "Beweidung" hier bitte die Weidetierart angeben.



- | Erzeugen eines PDF (digitale Datei) – über Druckfunktion – Aufruf jeweils für Deckblatt und Tabelle getrennt
- | Spalte verwendete Technik – nur aktiv bei folgenden AUK-MN:
 - *GL3a; GL3b; GL8; AL10; GLB1a_1; GLB1a_2; GLB1a_3; GLB1a_4; GLB1b_1; GLB1b_2; GLB1b_3; GLB1b_4; GLB1c_1; GLB1c_2; GLB1c_3; GLB1c_4; GLB1d_1; GLB1d_2; GLB1d_3; GLB1d_4; GLB2a_1; GLB2a_2; GLB2a_3; GLB2a_4; GLB2b_1; GLB2b_2; GLB2b_3; GLB2b_4; GLB2c_1; GLB2c_2; GLB2c_3; GLB2c_4*
- | Spalte Art der eingesetzten Betriebsmittel. Nur aktiv, wenn in Spalte Arbeitsgänge folgende Auswahl getroffen:
 - *Säen / Drillen"; "Nachsaat"; "Zwischenfruchtsaat"; "Pflanzen/Legen"; "mineralische Düngung"; "organische Düngung"; "Pflanzenschutz"*

Übersicht über Verpflichtungszeiträume AUK/ÖBL/TWN im Diana-web

The screenshot shows the DIANAweb interface for a 2026 collection application. The top navigation bar includes buttons for 'Speichern', 'Drucken', 'Einreichen', 'Historie', 'HERBERT', 'Flächenverzeichnis', and 'GIS'. The left sidebar contains a 'Dokumentenbaum' with various document categories, including 'betriebliche Informationen / Übersichten zum Antr' which is expanded to show 'Übersicht Verpflichtungszeiträume AUK, TWN, ÖBL, ISA'. The main content area displays the title 'Übersicht Verpflichtungszeiträume AUK, TWN, ÖBL, ISA' and a 'Übersicht prüfen' button. Below this, a table shows the end of the commitment period for 31.12.2027. A summary section indicates that no previous year data is available for AUK, TWN, and ISA.

Ende Verpflichtungszeitraum	
<input type="checkbox"/>	31.12.2027

Information zum Ende der Verpflichtung - Antrag AUK : keine Vorjahresdaten verfügbar
Information zum Ende der Verpflichtung - Antrag TWN : keine Vorjahresdaten verfügbar
Information zum Ende der Verpflichtung - Antrag ISA : keine Vorjahresdaten verfügbar

ÖBL und Ausgleichzulage 2026

- **Förderfähig sind ÖBL-Flächen generell nur, wenn diese jährlich produktiv genutzt werden und im Flächenverzeichnis aktiv ein Häkchen gesetzt wurde!**
- **Aus der Erzeugung genommene Flächen, alle Brachen und Stilllegungsflächen oder Flächen die überwiegend der Landschaftspflege sind nicht förderfähig im ÖBL! (z.B. NC 591, 592)**
- **Ab 2026 neue Kombitabelle für AZL und ÖR-Maßnahmen beachten**
- **Jeder Schlag, der für die Ausgleichszulage beantragt werden soll, muss im Schlagdialog des Flächenverzeichnisses (FV) **manuell mit einem Häkchen AZL** gekennzeichnet werden!**
- **Für welche Kulturart AZL im Einzelnen gewährt wird und für welche nicht, können Sie der Nutzungscodeliste zum Sammelantrag entnehmen, die in DIANAweb unter „Zusatzinformation für die Antragstellung“ im Dokumentenbaum hinterlegt ist.**

Kombinationstabelle AUK ´ mit AZL ab 2026

Kombinationsmöglichkeiten der Förderrichtlinie Ausgleichszulage (FRL AZL/2026) mit Öko-Regelungen gemäß GAP-Direktzahlungen-Gesetz- (GAPDZG) sowie den FRL'n AUK/2023 und ISA/2021

Stand: 01/2026

kein AZL	⊖
AZL	✓

Kürzel	Maßnahmen	AZL
ÖR1a	nicht produktive Fläche auf AL	✓
ÖR1b	Blühflächen/Blühstreifen auf AL, das nach ÖR1a bereitgestellt wird	✓
ÖR1c	Blühflächen in Dauerkulturen	✓
ÖR1d	Altgrasstreifen oder -flächen	✓
ÖR2	vielfältige Kulturen	✓
ÖR3	Beibehaltung Agroforstnutzung	✓
ÖR4	Extensivierung DGL Gesamtbetrieb	✓
ÖR5	4 Kennarten	✓
ÖR6	Acker- oder Dauerkultur ohne chem./synth. PSM	✓
ÖR7	Natura 2000	✓
AL 1	Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen	✓
AL 2	Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte	✓
AL 3	Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus	✓
AL 4	Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsausau	✓
AL 5a	Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland	✓
AL 5b	Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland	✓
AL 5c	Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland	✓
AL 6a	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker	✓
AL 6b	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur	✓
AL 7	Artenreicher Ackerrandstreifen	✓
AL 8	Kleinteilige Ackerbewirtschaftung	✓
AL 9	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten	✓

AL 10	Faunaschonende Mahd auf Ackerland	✓
AL 11	In situ Erhalt seltener Kulturen	✓
AL 12	Schwarzbrachestreifen am Ackerrand	✓
AL 13	Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland	✓
AL 14	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung	⊖
AL 15	Überwinternde Stoppel	✓
I_AL1	Mehrjährige Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker	✓
I_AL2	Mehrjährige Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker	✓
GL 1a	Artenreiches Grünland - Ergebnisorientierte Honorierung; 6 Kennarten	✓
GL 1b	Artenreiches Grünland - Ergebnisorientierte Honorierung; 8 Kennarten	✓
GL 2a	Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsausau	✓
GL 2b	Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsausau und auf Moorflächen	✓
GL 3a	Offenlandbiotop mit einjähriger Nutzungspause	✓
GL 3b	Offenlandbiotop mit zweijähriger Nutzungspause	✓
GL 4a	Naturschutzgerechte Hühaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	✓
GL 4b	Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern	✓
GL 5a	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 01.06.	✓
GL 5b	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 15.06.	✓
GL 5c	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08.	✓
GL 5d	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - mindestens zwei Nutzungen pro Jahr - Nutzungspause	✓
GL 5e	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - mindestens zwei Nutzungen pro Jahr - kurze Nutzungspause	✓
GL 6	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung	✓
GL 7	Staffelmahd auf Grünland	✓
GL 8	Faunaschonende Mahd auf Grünland	✓
GL 9	Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation	✓
GL 10	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung	⊖
GLB 1a	Biotoppflegemahd mit Erschwernis – mindestens einmal jährliche Mahd mit mittlerer Erschwernis	✓
GLB 1b	Biotoppflegemahd mit Erschwernis – mindestens einmal jährliche Mahd mit hoher Erschwernis	✓
GLB 1c	Biotoppflegemahd mit Erschwernis – mindestens einmal jährliche Mahd mit sehr hoher Erschwernis	✓
GLB 1d	Biotoppflegemahd mit Erschwernis – mindestens einmal jährliche Mahd mit extrem hoher Erschwernis	✓
GLB 2a	Biotoppflegemahd mit Erschwernis – mindestens zweimal jährliche Mahd mit mittlerer Erschwernis	✓
GLB 2b	Biotoppflegemahd mit Erschwernis – mindestens zweimal jährliche Mahd mit hoher Erschwernis	✓
GLB 2c	Biotoppflegemahd mit Erschwernis – mindestens zweimal jährliche Mahd mit sehr hoher Erschwernis	✓
I_GL	Partielle Mahd auf dem Grünland – weischürige Nutzung	✓

FRL ISA/2021 Insektenschutzprogramm Sachsen

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



- Achtung: für die meisten Betriebe (Beginn 01.01.2021) ist der VZR ISA am 31.12.2025 ausgelaufen.
- Deshalb mußten diese Flächen bis zum 31.12.2025 liegengelassen werden - kein Umbruch und keine Folgekultur bis zum 31.12.2025 ausgesät!
- Eventuell in 2026 als ÖR1a beantragen
- evtl. in AUK ab 2026 überführen - Betrieb AL5b oder AL5c
- I_AL1 (angesät) und I_AL2 (Selbstbegrünung)

I_AL1 Mehrfährige Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker (909 EUR/ha)
<ul style="list-style-type: none">a) Anlage eines Streifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr durch Ansaat bis spätestens 30. Septemberb) Nachweis Saatgutbeleg für Ansaatmischung gemäß Vorgabec) mindestens ein Schröpfschnitt im zweiten Verpflichtungsjahrd) partieller Pflegeschnitt über die gesamte Länge des Streifens ab dem dritten Verpflichtungsjahr:<ul style="list-style-type: none">• erster Teilstreifen (ca. 50 %) vom 1. Februar bis 15. März im Tiefland bzw. bis 31. März im Bergland,• zweiter, bisher nicht gemähter Teilstreifen (ca. 50 %) vom 15. September bis 31. Oktobere) der Blühstreifen darf nicht als Vorgewende der Hauptkultur des Schrages genutzt und außer zum Schröpf- oder Pflegeschnitt nicht befahren werdenf) Nachsaaten sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglichg) kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifenh) kein Umbruch des Streifens im Verpflichtungszeitraum <p>Die Förderung erfolgt entsprechend der Kulisse Tiefland/ Bergland, die als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt ist.</p>

I_AL2 Mehrfähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker (635 EUR/ha)
<ul style="list-style-type: none">a) Anlage eines Brachestreifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober durch Stoppelbearbeitung (pfluglos), ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht,b) in den Folgejahren ist jährlich einmal vom 16. September bis 15. Februar eine oberflächliche Bodenbearbeitung auf ca. 50 % über die gesamte Länge des Streifens möglich, ohne dass dabei eine Schwarzbrache entstehtc) Bewirtschaftungspause vom 16. Februar bis 15. Septemberd) der Brachestreifen darf nicht als Vorgewende der Hauptkultur des Schrages genutzt und außer zur oberflächlichen Bodenbearbeitung nicht befahren werdene) kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifenf) kein Umbruch des Brachestreifens im Verpflichtungszeitraum

Förderrichtlinie des SMUL zur Förderung des Insektenschutzes und der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft (FRL ISA/2021)

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



- I_GL: Für Betriebe mit Beginn 01.01.2021 ist der **VZR am 31.12.2025** ausgelaufen!
- **Alle Verpflichtungen müssen bis zum 31.12.2025 eingehalten werden.**

Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahme auf Grünland

I_GL

Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung

(702 EUR/ha)

- a) partielle Mahd bei jedem Mahddurchgang auf ca. 80 % der Schlagfläche, ungemähte Bereiche (ca. 20 % der Schlagfläche) müssen in einem oder mehreren Streifen von mindestens 5 m Breite verbleiben
- b) Mahd nur mit Messerbalkenmäherwerk
- c) Abschluss der ersten Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 31. Mai im Tiefland und bis 15. Juni im Bergland
- d) zweite Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes ab 1. September im Tiefland und ab 15. September im Bergland bis 15. November
- e) mindestens nach 2 Jahren, d.h. 4 Mahdterminen in Folge, muss auf den ungemähten Streifen wieder eine Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes erfolgen, die Lage der ungemähten Streifen kann sich mit jedem Mahdtermin verändern
- f) Schleppen und Walzen jährlich möglich bis maximal 50 % der gemähten Fläche, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- g) Schleppen und Walzen auf den ungemähten Streifen ist nicht zulässig
- h) kein Einsatz von N-Dünger
- i) kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde für die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- j) keine Nach- und Übersaaten
- k) kein Mulchen
- l) Mahdgutübertragung zulässig
- m) Mindestschlaggröße 0,1 ha

Die Förderung erfolgt nur in spezifischer Förderkulisse und entsprechend der Kulisse Tiefland/Bergland, die als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt ist.

ISA – Ende VZR und Übergang in Blüh-Brache AL5c

- I **VZR ISA endet am 31.12.2025** → alle Förderverpflichtungen bis dahin einhalten-Schlagkartei abschließende ordentliche Dokumentation!

- I **Möglichkeit einer umbruchlosen Weiterführung als AL5b (selbstbegrünte mehrjährige Brache auf AL) oder AL5c (mehrjährige Blühfläche auf AL) ist erlaubt**

- I Voraussetzung dafür sind aber;
 - a. Mindestschlaggröße 0,10 ha
 - b. Vorliegen der jeweiligen Kulisse AL5b (AL gesamter Freistaat Sachsen) oder AL5c
 - c. Da im Herbst 2025 kein Teilnahmeantrag mehr notwendig war besteht die Möglichkeit der Neubeantragung der **AL5b (max. 3% vom AL)** oder **AL5c (max. 3% vom AL)** ab 2026, ist die Maßnahme im Betrieb schon gefördert, dann ist eine Flächenerweiterung möglich.
 - d. Wenn der ISA-Streifen vom Bestand her noch so gut ist, dass das Fachziel AL5c erreicht wird, kann der ISA-Streifen umbruchlos im AL5c weiter geführt werden. Der Streifen muss mindestens 0,1 ha groß sein und wird dann ein eigenständiger Schlag. Ansonsten ist der ISA-Streifen umzubrechen und gemäß der Zuwendungsverpflichtung AL5c spätestens im Frühjahr mit einer für AL5c vorgeschriebenen Saatgutmischung neu zu bestellen.

Allgemeine Hinweise

Die erstmalig vergebene Schlag- und Streifenbezeichnung ist über die Dauer des VZR beizubehalten!!

Verbot Aufbereiter (alle GL- Maßnahmen) Bei allen Mahd-, Pflege- und Ernteverfahren (Weidepflege, Schröpfungsschnitte, Entwicklungspflege) ist der Einsatz von Aufbereitern nicht erlaubt. Ein Aufbereiter i.S. der FRL AUK 2023 ist jedes technische Gerät, welches durch mechanische (drücken, quetschen, hacken, etc.) oder sonstige physikalische Einwirkungen das Mähgut insbesondere zum Zwecke der schnelleren Trocknung in Form, Volumen, Dichte oder Masse signifikant verändert.

- im **ÖBL/2023** ist explizit kein Verbot von Aufbereitern vorschrieben, nur im AUK/2023.

Bestandslücken durch Vernässung, Trockenheit, Frostschäden und ähnlichem bis zu einem Anteil von **10 % der Fläche des Schlages sind möglich.**

Ausnahmen von den einzelnen Förderverpflichtungen, sind nur in begründeten Ausnahmefällen durch die zuständige **Naturschutzfachbehörde (SG3 Zwickau)** bzw. Wasserfachbehörde möglich.

Eine Herbstaussaat bzw. -ansaat vor Beginn des Verpflichtungsjahres ist bei den Maßnahmen AL 1, AL 2, AL 3, AL 4, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9 und AL 11 zulässig.

Förderausschlüsse

- Maßnahmen, zu deren Durchführung oder Unterlassung die Begünstigten auf **Grund von rechtlichen Bestimmungen (z.B. Ausschlusskategorie PS) verpflichtet** sind, sind von einer Förderung nach dieser FRL ausgeschlossen.
- Hierzu zählen auch **Kompensationsverpflichtungen (KF-Feldblöcke) nach Bau- und Naturschutzrecht.**
- Neben einer Flächenförderung nach dieser Förderrichtlinie dürfen **keine anderen öffentlichen Mittel für dieselben Förderverpflichtungen** in Anspruch genommen werden.

Aufbewahrungsfrist

- Grundsätzlich sind alle im Zusammenhang mit der Förderung bedeutsamen Unterlagen für die Dauer von **sechs Jahren nach Ablauf** des Verpflichtungszeitraums aufzubewahren

Flächen**abgänge** nach RL AUK/2023

Flächenübergang

Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, die der Verpflichtung unterliegen, auf eine oder mehrere andere Personen über und wird der Abgang der Bewilligungsbehörde rechtzeitig (spätestens mit dem folgenden Auszahlungsantrag) angezeigt, müssen die Begünstigten die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen nicht zurückerstatten. Dies gilt unabhängig davon, ob der übernehmende Betrieb die Verpflichtung übernimmt oder nicht. Diese Regelung gilt nicht für Flächen, die zum Beispiel wegen Umnutzung oder Bebauung im Betrieb verbleiben.

Verpflichtungsübergabe und -übernahme sind bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Flächenentzug

Werden die Begünstigten infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen öffentlichen oder von den zuständigen Behörden anerkannten Bodenordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren an der Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtung gehindert, so treffen die Beteiligten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebes anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Rotierende Maßnahmen - wie weit darf der Antrag im Verpflichtungszeitraum reduziert werden?

- bei den rotierenden Maßnahmen muss mindestens 1 Schlag (mit 0,30 ha bzw. 0,10 ha) über den gesamten VZR beantragt werden.
- **Rotierende Maßnahmen:**
- AL5a,b,c , AL 8 , AL9 (gesamtbetrieblich FFH), AL10, GL7, GL8, z.B. **mind. 0,10 ha**
- AL3, AL6b, AL7, AL11, AL12, AL15 z.B. ~~mind. 0,30 ha~~ - **neu 0,10 ha**
- AL2 und AL9 = gesamtbetriebliche Maßnahmen!

Fehlerquellen AUK-Beantragung

- Verwendung eines falschen Nutzungscode – Tabelle AUK-NC-Liste beachten (nicht immer ist die Kulisse schuld, dass eine Maßnahme nicht beantragbar ist)
- z.B. NC 451 geht nicht für die Beantragung von GL4b (Weide Rinder/Pferde)

NC	Kulturart	Flächen- kategorie	Förderung ÖBL	zulässige AUK-Maßnahmen am Bruttoschlag
<i>Gruppe</i> Getreide:				
112	Winterdurum (Hartweizen)	AL	ÖBL AL	AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9, AL 11, AL 12, AL 13, AL 15, EA_PSM,
113	Sommerdurum (Hartweizen)	AL	ÖBL AL	AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9, AL 11, AL 12, AL 13, AL 15, EA_PSM,
114	Winter-Dinkel	AL	ÖBL AL	AL 2, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9, AL 11, AL 12, AL 13, AL 15, EA_PSM,
115	Winterweichweizen	AL	ÖBL AL	AL 2, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9, AL 11, AL 12, AL 13, AL 15, EA_PSM,
116	Sommerweichweizen	AL	ÖBL AL	AL 2, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9, AL 11, AL 12, AL 13, AL 15, EA_PSM,
118	Winter-Emmer/-Einkorn	AL	ÖBL AL	AL 2, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9, AL 11, AL 12, AL 13, AL 15, EA_PSM,
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	AL	ÖBL AL	AL 2, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9, AL 11, AL 12, AL 13, AL 15, EA_PSM,
120	Sommer-Dinkel	AL	ÖBL AL	AL 2, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9, AL 11, AL 12, AL 13, AL 15, EA_PSM,
121	Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	AL	ÖBL AL	AL 2, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9, AL 11, AL 12, AL 13, AL 15, EA_PSM,
122	Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	AL	ÖBL AL	AL 2, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9, AL 11, AL 12, AL 13, AL 15, EA_PSM,

- I **Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV) § 3 Landwirtschaftliche Tätigkeit (generell alle lw. Flächen mit DIZ)**

- I (2) Die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 liegt vor, wenn mindestens **in jedem zweiten Jahr vor dem 16. November des jeweiligen Jahres,**

- I 1. der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren wird,

- I 2. der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird oder

- I 3. eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchgeführt wird.

- I Bei einer **Dauerkultur im Sinne des § 6 ist mindestens in jedem zweiten Jahr auch eine Pflegemaßnahme** an den Dauerkulturpflanzen durchzuführen. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit eine Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 auch an den Dauerkulturpflanzen durchgeführt wird.

Wie sieht der Landwirt das Pot DGL-Jahr im online GIS Sachsen?

- Jeder LW kann für jede beliebige Fläche in Sachsen das POT DGL- Zähljahr einsehen (nicht als Gast)
- Aktuell wird die Ebene 2026 angezeigt. Das ist jetzt der Stand vom 31.12.2025., d.h. in der Datenbank wird noch keine Beantragung von 2026 angegeben!
- Bei der Anzeige PotDGL Zähljahr 5 im online-Gis 2026 muss der LW handeln, um eine Entstehung von DGL zu verhindern!
- Aber wenn LW Pfluganzeige gemacht hat wird das Zähljahr aktiv über einen Tatbestand wieder auf 0 gesetzt - Zeitpunkt entscheidend

Aussetzen der Pot-DGL-Zählung erfolgt nur bei wenigen AUK-Maßnahmen!


- **die Zählung der potDGL Zähljahre wird nicht bei allen AUK-Maßnahmen ausgesetzt, sondern nur bei den Maßnahmen AL1, AL3, AL5.**
- Rechtsgrundlage dazu ist §7 Absatz 6 Nummer 4 GAPDZV.
- Das Aussetzen betrifft nur AUK-Maßnahmen, die dazu verpflichten Gras oder anderen Grünfütterpflanzen auf der Fläche anzubauen.

Potentielles Dauergrünland - Zähljahr

I Rücksetzen des Zähljahres – Pflugregel

- I Seit dem Antragsjahr 2018 gilt, dass durch das Umpflügen einer Fläche, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen und noch kein Dauergrünland ist, die Entstehung von DGL unterbrochen wird.
- I **Durch den Pflugeinsatz und die anschließende Neuansaat mit einer GoG-Kultur wird das Zähljahr auf „1“ zurückgesetzt.** Dabei ist unter Pflügen nach Auslegung der EU-Kommission jede Bodenbearbeitung zu verstehen, welche die **Grünlanddecke zerstört**, z. B. wenn der Boden gewendet wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte (**z. B. Grubber, Fräse, Scheibenegge**) können eine Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken.
- I **Das Rücksetzen des Zähljahres ist jedoch nur dann möglich, wenn durch den Antragstellenden bis **spätestens einen Monat nach dem Pflügen** die entsprechende Anzeige im zuständigen FBZ/ISS eingereicht wird**, damit das angezeigte Pflügen auch durch die Behörde überprüft werden kann. **Liegt eine solche Anzeige nicht fristgerecht vor, wird „normal“ weitergezählt. Die Zählung wird also nicht unterbrochen, es sei denn, es liegt eine Fruchtfolge vor,**
- I Für die Einordnung, für welche Jahresscheibe das Rücksetzen des Zähljahres relevant ist, ist der **Zeitpunkt des Pflügens maßgeblich**. Alle Pfluganzeigen, über die bis zum **Antragstermin 15. Mai 2026** ein Pflugeinsatz mitgeteilt wird, wirken noch für das Antragsjahr 2026. Bei Pfluganzeigen, die einen Pflugeinsatz nach dem Antragstermin anzeigen, wird das Zähljahr erst im Folgejahr auf „1“ zurückgesetzt.

Eine Fläche erhält das Zähljahr von „1“, wenn eine GOG-Kulturen **im Vorjahr** erstmals beantragt/festgestellt wurde und es keine Gründe für ein Aussetzen oder Rücksetzen der Zählung gibt. Jeder LW kann also für jede beliebige Fläche in Sachsen das POT DGL-Zähljahr einsehen (nicht als Gast) ab März 2026 wird die Ebene zum Stand 31.12.2025 angezeigt.
 Die Anzeige **Pot DGL 4** wäre im Normalfall bis zum 31.12.2025 – Zähljahr 4 und 2026 Zähljahr 5
 Aber, wenn LW Pfluganzeige gemacht hat (bis 15.05.2026) wird das Zähljahr aktiv über einen Tatbestand wieder auf 0 gesetzt.

 InVeKoS Online GIS v13.0
 BNR10: 1824501192 (MBN: 0)

- NAF
- FAJ Schläge 2025
- Überlappungen Schläge 2025
- QEE Teilflächen 2025
- LE
- NNF
- NAF
- QEE Schläge 2025
- Überlappungen FB_KE mit QEE 2025
- Nachbarschläge 2025
- Überbeantragung Altmaßnahmen Teilflächen 2025
- Überbeantragung Altmaßnahmen Schläge 2025
- Feldblöcke Katasterebene
- Förderfähige Elemente Katasterebene
- Feldblöcke 2025
- Förderfähige Elemente 2025
- Kulisse WSG 2025
- DGL 2025
- Potenzielles Dauergrünland 2025
- Förderkulisse GL 2025
- Förderkulisse AL 2025
- Förderkulisse TWN 2025



rina

Ausschlusskulisse Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Mit der Fünften Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind weitreichende Einschränkungen zur Anwendung von Glyphosat in Kraft getreten (PS-Warndienst 7/2022)

- In einigen Schutzgebietskategorien ist gem. **§ 4 Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)** der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) **rechtlich nicht zulässig** und damit ausgeschlossen.
- Deshalb können in den betroffenen Gebieten für Ackerland und Dauerkulturflächen **keine** Prämien nach der FRL **ÖBL/2023** gezahlt werden. Die Antragstellung für Grünlandflächen nach der FRL **ÖBL/2023** ist aber möglich.
- **Es können in den betroffenen Gebieten auch diejenigen Maßnahmen der FRL AUK/2023, die den PSM Verzicht als prämierelevantes Kriterium enthalten, nicht beantragt werden. Es handelt sich um die Maßnahmen AL 1, AL 3, AL 4, AL 6 a,b, AL 7, AL9, AL 12.**
- Im Antragsportal DIANAweb sind die betroffenen Gebiete in einer „Ausschlusskulisse“ erfasst und oder sie sind auch im online-GIS ersichtlich
- **Förderung im Rahmen GAK ab 2024 – Teil C der Richtlinie AUK/2023 – 2. Änderung – EA-PSM**

2. Änderung der RL AUK/2023 zum 12.03.2024

- **GAK-finanzierte Maßnahme: Erschwernisausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Pflanzenschutzmittelverbote (EA-PSM) – Steckbrief im Internet!- kein Teilnahmeantrag notwendig**
- **Im Teil C der RL AUL/2023** (Umbenennung – ehemaliger Teil C der RL AUK/2023 wird Teil D)
- Erschwernisausgleich für Flächen **in Natura 2000-Gebieten** auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 16.12.2022
- Kein Anspruch auf die Gewährung des erschwernisausgleichs- Bewilligungsbehörde entscheidet
- **Mindestschlaggröße 0,1000ha**
- Förderung erfolgt nur in Naturschutzgebieten, im Nationalpark, im Nationalen Naturmonument, in Naturdenkmälern und geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG (**in Kulisse festgelegt**)
- Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuschuss
 - **382 EUR je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche**
 - **1527 EUR je Hektar produktiv genutzter Dauerkulturen**

Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 342),

- 1. Änderung: Richtlinie vom 16. Oktober 2023 (SächsABl. S. 1421)
- 2. Änderung: Richtlinie vom 01. April 2025 (SächsABl. S. 426)
- **3. Änderung: Richtlinie vom 15. Dezember 2025 (SächsABl. 2026 S. 57)**
- Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315) Veröffentlicht: SächsABl. 2023 Nr. 10, S. 342, Fsn-Nr.: 5563-V23.3
- **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 280)**

Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz – Teil A, Förderperiode 2023 – 2027

Allgemeine Fördervoraussetzungen für alle Maßnahmen

- Vorlage der Bestätigung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen über die Auskunftspflicht nach § 68a Agrarstatistikgesetz zum Nachweis des Aquakulturunternehmens
- beantragte Teiche müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen
- beantragte Maßnahmen müssen gemäß der Förderkulisse Teiche für den beantragten Teich zulässig sein,
- die geförderten Teiche müssen eine Mindestschlaggröße von 0,1000 ha besitzen, pro Teich kann nur ein Bruttoschlag gebildet werden

Allgemeine Förderverpflichtungen für alle Maßnahmen

- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen, die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind unter <https://lsnq.de/twn2023> veröffentlicht
- Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten
- dauerhafte Erhaltung der Teichnutzfläche (überwiegender Anteil offener Wasserflächen) bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrichtgürtels
- kein Neubau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Errichtung von Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen)

Allgemeine Förderverpflichtungen für die Maßnahmen T 2, T 3a und T 3b

- keine Wassergefögelhaltung und keine Errichtung von Einrichtungen für deren Haltung und Fütterung
- keine erwerbsmäßigen Freizeitaktivitäten (z. B. öffentliche Einrichtung für Baden, Bootfahren) auf Teichfeldblöcken bis 50 ha
- keine Nutzung als Angelteiche
- kein Neubau von Stegen und Zäunen im Uferbereich sowie auf Teichdämmen
- Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation
- Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischung (mit Wasser gefüllte Behälter, Personal)

Sonstiges:

- Ausnahmen zu Stauhaltungen, Kalkung und bei T 3 auch zum Graskarpfenbesatz bis max. 50 kg/ha Abfischmenge sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Bei extremer Verkrautung eines Teiches ist nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde für maximal ein Jahr im Förderzeitraum ein höherer Besatz mit Graskarpfen möglich.
- Weitere Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung weiterhin gegeben ist.
- Ein Wechsel der attribuierten Stauhaltungsvarianten im laufenden Verpflichtungsjahr ist bis zum 30.09. über DIANAweb anzuzeigen, ab 01.10. muss die Anzeige über das Formblatt „Ausnahmegenehmigung“ erfolgen.

**T 1
Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft**

Förderverpflichtungen

- Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgabe
- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen
- keine Düngung mit Gülle bei Teichflächen mit Schutzstatus: (Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmäler, Biosphärenreservat, Nationalpark, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne § 30 des BNatSchG)

Sonstiges

- je Schlag werden Flächen bis 20 ha gefördert

Zuwendungen

Maßnahme	bis 20 ha	über 20 ha
T 1	205 EUR/ha	-
T 2	400 EUR/ha	277 EUR/ha
T 3a	778 EUR/ha	395 EUR/ha
T 3b	770 EUR/ha	386 EUR/ha
Tbio a	120 EUR/ha	120 EUR/ha
Tbio b	165 EUR/ha	165 EUR/ha

**T 2
Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung – Artenschutz und Lebensräume, Teichbodenvegetation, Wasserpflanzen, Brutteiche**

Förderverpflichtungen

- Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgabe
- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen, mind. 30 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche, bei N0/Nv keine Mindestbesatzvorgabe,
- keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen ¹⁾,
- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr ausschließlich mit Kalkmergel oder max. 50 kg Branntkalk je ha Bruttoschlagfläche als Wasserkalkung,
- Graskarpfen sind bis zu einer max. Abfischmenge von 80 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung zulässig, G0/Gv ²⁾ uneingeschränkt möglich
- Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau gemäß Vorgabe Stauhaltung für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante

Sonstiges

- mögliche Stauhaltungsvarianten unter Beachtung der Förderkulisse sind: St1, St2, St3, St4, St5

**T 3
Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung – ZIELERTRAG T 3a – ohne Raubfischbesatz und T 3b – ohne Welsbesatz**

Förderverpflichtungen

- Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgabe
- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen, mind. 30 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche, bei N0/Nv keine Mindestbesatzvorgabe,
- keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen ¹⁾,
- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel,
- kein Besatz mit Graskarpfen, außer G0/Gv ²⁾,
- T 3a: kein Besatz mit Raubfischen,
- T 3b: kein Besatz mit Wels, Raubfische nur als Nebenfischart zulässig,
- Ertrag max. 400 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung,
- Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter und zur Satzfishkonditionierung
- Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau gemäß Vorgabe für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante

Sonstiges

- mögliche Stauhaltungsvarianten unter Beachtung der Förderkulisse sind: St2, St3, St4, St5.

Tbio a – Biokarpfen ohne Ertragsvorgabe

Förderverpflichtungen

- Teilnahme an Maßnahme T 2
- ökologische Karpfenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes (Nachweis wird durch Vorlage des Zertifikates gem. Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 oder des unterzeichneten Kontrollvertrages erbracht)
- Vorlage Öko-Kontrollblatt bei Bewilligungsbehörde bis 31.01. Folgejahr

Tbio b – Biokarpfen mit ZIELERTRAG

Förderverpflichtungen

- Teilnahme an Maßnahme T 3
- ökologische Karpfenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes (Nachweis wird durch Vorlage des Zertifikates gem. Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 oder des unterzeichneten Kontrollvertrages erbracht)
- Vorlage Öko-Kontrollblatt bei Bewilligungsbehörde bis 31.01. Folgejahr

Stauhaltungsvarianten

Stauhaltungsvariante 1 – St1

Förderverpflichtungen

- Trockenlegung nach Abfischung im Frühjahr für mind. 6 Wochen
- keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche
- vor Neubespannung ist Mulchen oder Grubbern möglich

Stauhaltungsvariante 2 – St2

Förderverpflichtungen

- nach Abfischung im Herbst mind. bis 01.06. des Folgejahres Trockenlegung für Teilbereiche,
- langsamer Anstau vor dem 01.06. möglich, soweit trockene Bereiche verbleiben
- keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche
- vor Neubespannung ist Mulchen oder Grubbern möglich

Stauhaltungsvariante 3 – St3*

Förderverpflichtungen

- Trockenlegung nach Abfischung im Herbst bis zum Herbst des Folgejahres (Sommerung),
- nur einmal im Verpflichtungszeitraum durchführbar und bei Beantragung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen (im Vorjahr St3VA beantragen)

Stauhaltungsvariante 4 – St4

Förderverpflichtungen

- Beginn Teichbespannung spätestens am 01.03. des Folgejahres

Stauhaltungsvariante 5 – St5

Förderverpflichtungen

- sofortiger Wiederanstau nach Abfischen oder Dauerstau bei Bewirtschaftung des Teiches im mehrjährigen Umtrieb,
- bei Wiederanstau müssen die Staubreiter im Ablassbauwerk eingebracht sein, um den Zulauf zu ermöglichen (Staufähigkeit ist herzustellen)

* im betreffenden Jahr der Durchführung wird keine Zuwendung für die beantragte Maßnahme (T 2, T 3a oder T 3b) gewährt, es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 767 EUR/ha bis 20 ha gezahlt.

¹⁾ (Satzkarpfen und andere Satzfish); ²⁾ (Graskarpfen Brut/Graskarpfen vorgestreckt)

Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz – Teil B, Förderperiode 2023 – 2027

Allgemeine Fördervoraussetzungen für alle Maßnahmen

- beantragte Teiche müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen
- beantragte Maßnahmen müssen gemäß der Förderkulisse Teiche für den beantragten Teich zulässig sein,
- die geförderten Teiche müssen eine Mindestschlaggröße von 0,1000 ha besitzen, pro Teich kann nur ein Bruttoschlag gebildet werden

Allgemeine Förderverpflichtungen für alle Maßnahmen

- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen, die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind unter <https://lsnq.de/twn2023> veröffentlicht
- Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten
- dauerhafte Erhaltung der Teichnutzfläche (mindestens 25% Anteil offener Wasserflächen)
- keine Wassergefögelhaltung und keine Errichtung von Einrichtungen für deren Haltung und Fütterung
- keine erwerbsmäßigen Freizeitaktivitäten (z. B. öffentliche Einrichtung für Baden, Bootfahren) auf Teichfeldblöcken bis 50 ha
- keine Nutzung als Angelteiche
- kein Neubau von Stegen, Zäunen und Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen)
- Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischung (mit Wasser gefüllte Behälter, Personal)

Sonstiges:

- Ausnahmen zu Stauhaltungen und Kalkung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
- Weitere Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung weiterhin gegeben ist.
- Ein Wechsel der attribuierten Stauhaltungsvarianten im laufenden Verpflichtungsjahr ist bis zum 30.09. über DIANAweb anzuzeigen, ab 01.10. muss die Anzeige über das Formblatt „Ausnahmegenehmigung“ erfolgen.

T 4a Naturschutzteiche nur mit Friedfischbesatz	T 4b Naturschutzteiche ohne Fischbesatz	T 4c Naturschutzteiche - Dauerstau	T 4d Naturschutzteiche - Molche
<p>Fördervpflichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Vorgabe, - Nachweis des Besatzes des Teiches mit Fischen, - kein Besatz mit Raubfischen, - keine Düngung außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen, - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation zulässig, - kein Besatz mit Graskarpfen, - Abfischmenge maximal 400 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung, - Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter und zur Satzfishkonditionierung, - Stauhaltung und Wiederanstau gem. Vorgabe für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - mögliche Stauhaltungsvarianten unter Beachtung der Förderkulisse sind: St2, St3, St4 und St5 	<p>Fördervpflichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Vorgabe - kein Fischbesatz, - keine Düngung, - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert, - Kontrollabfischung im 1. Verpflichtungsjahr, - Wiederanstau gemäß St5 oder St6, anschließend Dauerstau, eine weitere Kontrollabfischung im 5. Verpflichtungsjahr ist möglich - Stauhaltung und Wiederanstau gemäß Vorgabe für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - mögliche Stauhaltungsvarianten unter Beachtung der Förderkulisse sind: St5 und St6 	<p>Fördervpflichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Vorgabe - kein Fischbesatz, - keine Düngung, - keine Kalkung, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert, - Dauerstau 	<p>Fördervpflichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Vorgabe - kein Fischbesatz, - keine Düngung, - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert - jährliche Kontrollabfischung mit winterlicher Trockenlegung gemäß Stauhaltungsvariante St6.

Zuwendungen

519 EUR/ha bis 20 ha je Bruttoschlag	689 EUR/ha bis 5 ha je Bruttoschlag	613 EUR/ha bis 5 ha je Bruttoschlag	820 EUR/ha bis 5 ha je Bruttoschlag
--------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

Stauhaltungsvarianten

Stauhaltungsvariante 2 – St2	Stauhaltungsvariante 3 – St3	Stauhaltungsvariante 4 – St4	Stauhaltungsvariante 5 – St5	Stauhaltungsvariante 6 – St6
<p>Fördervpflichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Abfischung im Herbst mind. bis 01.06. des Folgejahres Trockenlegung für Teilbereiche, - langsamer Anstau vor dem 01.06. möglich, soweit trockene Bereiche verbleiben - keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche - vor Neubespannung ist Mulchen oder Grubbern möglich 	<p>Fördervpflichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trockenlegung nach Abfischung im Herbst bis zum Herbst des Folgejahres (Sommerung), - nur 1x im Verpflichtungszeitraum durchführbar und bei Beantragung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen (im Vorjahr St3VA beantragen) - im Jahr der Durchführung wird keine Zuwendung für die Maßnahme T 4a gewährt, es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 EUR/ha bis zu 20 ha je Bruttoschlag gezahlt 	<p>Fördervpflichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beginn Teichbespannung spätestens am 01.03. des Folgejahres 	<p>Fördervpflichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sofortiger Wiederanstau nach Abfischen oder Dauerstau bei Bewirtschaftung als mehrjährigen Umtrieb, - bei Wiederanstau müssen die Staubreiter im Ablassbauwerk eingebracht sein, um den Zulauf zu ermöglichen (Staufähigkeit ist herzustellen) 	<p>Fördervpflichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrollabfischung mit anschließender winterlicher Trockenlegung für mind. 2 Monate - Beginn Teichbespannung spätestens am 01.02. des Folgejahres

Änderung der Förderrichtlinie (FRL) TWN/2023

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



- Ab dem Antragsjahr 2026 sind **Neuanträge** sowie Anträge für **neue, bisher nicht beantragte Maßnahmen** ausgeschlossen.
- Es sind **Flächenerweiterungen je Maßnahme im Umfang von maximal 50 Prozent**, bezogen auf den erstmaligen Bewilligungsumfang in Hektar, zulässig.
- Der Nachweis eines **Mindestertrages von ca. 150 kg Nutzfisch je ha Bruttofläche bei der Maßnahme T 1 ist nicht mehr notwendig**, es muss lediglich ein Nachweis für einen Besatz mit Nutzfischen vorgehalten werden.
- Weiterhin sind **Maßnahmeumwandlungen von der Maßnahme T1 in höherwertige Maßnahmen ab Antragsjahr 2026 nicht mehr zulässig**.
- Die **Stauhaltungsvariante 5 (St5)** ist nicht nur beim sofortigen Wiederanstau nach der Abfischung, sondern zudem zwingend zu verwenden, wenn der mehrjährige Umtrieb (**Dauerstau** als Teichbewirtschaftung) praktiziert wird.
- nach der FRL TWN/2023 besteht die jährliche Pflicht zur Vorlage der **schlagbezogenen Unterlagen bei der Fischereibehörde**. Dazu sind die schlagbezogenen Angaben in digitaler Form für das Verpflichtungsjahr 2025 **bis spätestens 15. März 2026 beim Referat Fischerei des LfULG** über folgenden Kontakt per E-Mail einzureichen:

Sven.Gause@lfulg.sachsen.de

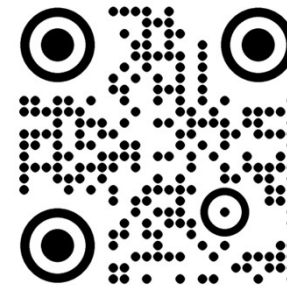
Ihre Meinung zählt – jetzt an der Online-Befragung teilnehmen!



Bringen Sie Ihre Erfahrungen, Einschätzungen und Ideen ein und unterstützen Sie das LfULG bei der Entwicklung praxisnaher und wirksamer **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen**.



zur Befragung:



<https://t1p.de/lfulg2026>

Ansprechpartner im LfULG:

Herr Kesting, Ref. 75, Tel.: 037439 742 29, E-Mail: stefan.kesting@lfulg.sachsen.de

Frau Löbel, Ref. 63, Tel.: 03731 294 2319, E-Mail: sophie.loebel@lfulg.sachsen.de

56 März 2026 Naumann Katharina

Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

Altkreise Mittweida & Freiberg

Landschaftspflegeverband Mulde/Flöha e.V.

Herr Dipl.-Ing. agr. Jörg Semmig

Frau Bsc Lisa Rasch

Bahnhofstraße 2a, 09575 Eppendorf

E-Mail: info@lpv-mulde-floeha.de Telefon: 037293 / 89989 oder Mobil: 0174 / 7928210

Altkreis Döbeln

Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Herr Dipl.-Agraring. Ulrich Klausnitzer

Frau Dipl.-Ing. Landespflege (FH) Aline Langhof (freie Mitarbeiterin)

Haßlau 29a, 04741 Roßwein (Ortsteil Haßlau)

E-Mail: Ulrich@Klausnitzer.org

Funk: 0160 765 1492

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit